

APL Schneidtechnik GmbH

Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

Diese AGB gelten für unsere sämtlichen- auch künftigen Lieferungen und Leistungen. Bei Streckengeschäften wird ergänzend die Preisliste des Lieferwerks vereinbart. AGB des Kunden sind abbedungen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS 1990.

3. Preise

Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste sind verbindlich. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang auf unserem Konto. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden ist nur zulässig bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungspauschale von 5,- € und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, der Nachweis höheren oder geringeren Verzugschaden bleibt vorbehalten.

Jeder Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns,

- die Ware sofort zurückzuholen,
- Weiterveräußerung oder -transport zu untersagen,
- die Einziehungsermächtigung zu widerrufen,
- für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlung zu verlangen,
- alle Forderungen aus dem laufenden Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung abwenden.

Warenrücknahme gilt nicht als Vertragsrücktritt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. Ausführung der Lieferung

Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Selbstlieferung. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Verkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden kann. Lieferverzögerungen unseres Zulieferers, die von uns nicht zu vertreten sind, und höhere Gewalt bringen uns nicht in Verzug. Vertragsrücktritt des Kunden setzt voraus, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen gelieferten Waren, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor (Saldo-, oder Kontokorrentklausel). Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwalter (Hersteller- und Verarbeitungsklausel). Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware (Verarbeitung- und Vermischungsklausel). Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sog. Einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände (Vorausabtretung). Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden

nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln (Einziehungsermächtigung).

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn der Abnehmer ist Verbraucher. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

6. Güte, Maße und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch, Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfungsbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maß, Gewicht und Verwendbarkeit sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Für Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend, nachgewiesen durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit gesetzlich zulässig, können Gewicht ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht Einzelverwiegung vereinbart ist, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.

7. Abnahme

Abnahme erfolgt nach unserer Wahl im Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Der Kunde kann den Prüfungsaufwand der Abnahme festlegen und trägt die dadurch verursachten Kosten. Bei Sachmängeln, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar waren, ist Mängelrüge nach Übernahme ausgeschlossen. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm zu berechnen. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.

8. Lieferung

Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer werden von uns bestimmt. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

9. Gewährleistung

Für Sachmängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird folgende Gewährleistung vereinbart, weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Mängel sind unverzüglich und schriftlich zu rügen. Wenn Mängel bekannt werden, ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gibt uns der Kunde nicht sofort Gelegenheit, den Mangel zu prüfen, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

Auf begründete Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Ersatz oder Nachbesserung. Bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Kunde nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Bei deklassierter Ware, z.B. mit IIa bezeichnete Ware, sind Gewährleistungsansprüche gänzlich ausgeschlossen. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter beruhend. Der Kunde hat auf ihm bekannte besondere Schadensrisiken hinzuweisen, andernfalls ist Schadenersatz gänzlich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei

- schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten,
- Fehlen zugesicherter Eigenschaften,
- zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Jeder Anspruch gegen uns verjährt spätestens sechs Monate nach Ablieferung, soweit nicht bei Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

10. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vechta. Es wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Vereinbarung der UNCITRAL- und/oder der Ottawa-Konventionen bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment des Inkrafttretens. Einkaufsbedingungen der Abnehmer gelten nur insoweit, als diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht widersprechen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben diese AGB im Übrigen in Kraft. Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.